

Anträge und Berichte an die
Stimmberechtigten für die

Gemeindeversammlung

vom Montag, 12. September 2005, 20.15 Uhr,
im Jürg Wille-Saal des Gasthofs Löwen

Vor der Gemeindeversammlung laden der Gemeinderat und die Schulpflege auf 19.00 Uhr zu einer Informations- und Fragestunde ein.

Schriftliche Fragen für die Informations- und Fragestunde können wie folgt adressiert werden: Gemeinderat Meilen, Dorfstrasse 100, 8706 Meilen, oder per E-Mail gemeinderat@meilen.zh.ch.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung wird im Gewölbekeller und im Foyer des Gasthofs Löwen ein Apéro offeriert.



Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Liebe Meilemerinnen und Meilemer

Am 8. Februar 2004 hat der Meilemer Souverän dem Investitionskredit für die Neubauten und die Sanierung des Primarschulhauses Obermeilen zugestimmt. Bereits damals – und in der Folge an verschiedenen öffentlichen Informationsveranstaltungen – wurde seitens der Schulpflege die Möglichkeit der teilweisen Refinanzierung dieses Bauvorhabens durch Landverkauf erwähnt. Mit dem jetzt vorliegenden Antrag soll ein wichtiger Schritt in diese Richtung unternommen werden, indem mit dem Verkauf ein Nettoerlös von rund 8,55 Mio. Franken oder ein Drittel der Gesamtinvestition erzielt werden kann.

Das zu verkaufende Land ist bereits seit längerer Zeit baureif und für Nutzungen durch die öffentliche Hand nicht geeignet. Auch wenn dieses Grundstück zu Beginn der 70er-Jahre für ein allenfalls notwendiges Primarschulhaus erworben wurde, deckt sich der heute beantragte Verkauf mit den strategischen Überlegungen der damaligen Behörde. Dazu kommt, dass dieses Areal mit dem Verkauf an einen privaten Investor zur Überbauung freigegeben und damit seinem in der Bau- und Zonenordnung vorgesehenen Zweck zugeführt werden kann.

Weiter legt die Schulpflege die revidierte Personalverordnung vor. Mit den Anpassungen wird sowohl den zwischenzeitlichen Änderungen des kantonalen Rechts Rechnung getragen und auch die Harmonisierung mit den am 14. Juni 2004 genehmigten Anstellungsbedingungen der politischen Gemeinde Meilen erreicht.

Zwei wohl wenig Wellen werfende Geschäfte bringt die politische Gemeinde zur Abstimmung. Zum einen den privaten Gestaltungsplan Springplatz Pfannenstiel, der die öffentliche Auflage ohne Reaktion Dritter passierte. Zum anderen die Abrechnung über das Land-Informationssystem LIS, welche erfreulicherweise unter den bewilligten Krediten abschliesst.

Gemeinderat und Schulpflege freuen sich auf eine gut besuchte Gemeindeversammlung.

Gemeinderat Meilen

Hans Isler
Gemeindepräsident

Schulpflege Meilen

Werner Bosshard
Schulpräsident

Geschäfte für die Gemeindeversammlung vom Montag, 12. September 2005

Seite

A. Für die politische Gemeinde

1. Genehmigung des privaten Gestaltungsplans Springplatz Pfannenstiel 5
2. Abnahme der Abrechnung über die Einführung des geographischen Land-Information-Systems LIS 7

B. Für die Schulgemeinde

1. Erlass der Personalverordnung der Schulgemeinde Meilen 8
2. Verkauf von Bauland an der Lütisämetstrasse an die Feldmann AG, Bilten, zur Refinanzierung des Bauprojekts der Primarschule Obermeilen 17

C. Für die Bürgergemeinde

1. Einbürgerungsgesuch von Santiago Fernando Segura und Ana Maria Segura geb. Taboada sowie ihrer minderjährigen Tochter, alle spanische Staatsangehörige 19
2. Einbürgerungsgesuch von Fadil Abazi sowie seinem minderjährigen Sohn, beide mazedonische Staatsangehörige 19
3. Einbürgerungsgesuch von Avni Bozhdaraj und Gjyla Bozhdaraj geb. Lokaj sowie ihrer minderjährigen Tochter, alle serbisch-montenegrinische Staatsangehörige 19

- | | | |
|----|--|----|
| 4. | Einbürgerungsgesuch von Miroslav Gajic und Marica Gajic geb. Mitrovic sowie ihren zwei minderjährigen Töchter, alle serbisch-montenegrinische Staatsangehörige | 20 |
| 5. | Einbürgerungsgesuch von Naser Qazimi sowie seinen drei minderjährigen Kindern, alle serbisch-montenegrinische Staatsangehörige | 20 |

Aktenauflage

Die Anträge des Gemeinderats und der Schulpflege mit den massgebenden Akten sowie das Stimmregister liegen den Stimmberechtigten im Gemeindehaus, Zentrale Dienste (2. Obergeschoss, rechts), zur Einsicht auf. Der erläuternde Bericht wird allen Stimmberechtigten zugestellt. Zudem können die Berichtstexte im Internet (www.meilen.ch, Politik – Gemeindeversammlung) heruntergeladen und unter Tel. 044 925 92 54 oder per E-Mail praesidiales@meilen.zh.ch bestellt werden.

Abschiede der Rechnungsprüfungskommission

Die Abschiede der Rechnungsprüfungskommission werden am Freitag, 2. September 2005, in den amtlichen Publikationsorganen (Meilener Anzeiger, Zürichsee-Zeitung) veröffentlicht. Zudem können die Abschiede in der Aktenauflage eingesehen werden und im Internet (www.meilen.ch, Politik – Gemeindeversammlung) heruntergeladen werden.

A. Für die politische Gemeinde

1. Genehmigung des privaten Gestaltungsplans Springplatz Pfannenstiel

Der Gemeindeversammlung wird folgender Antrag unterbreitet:

1. Dem vom Kavallerieverein Zürichsee rechtes Ufer festgesetzten privaten Gestaltungsplan Springplatz Pfannenstiel betreffend das Grundstück Kat. Nr. 11176 wird gestützt auf §§ 86 und 88 des Planungs- und Baugesetzes PBG zugestimmt.
2. Art. 29 Abs. 2 der Bau- und Zonenordnung BZO wird gestützt auf § 88 PBG als Folge des privaten Gestaltungsplans Pfannenstiel wie folgt redaktionell geändert:

Aufhebung

Auf dem Springplatzareal sind Bauten und Anlagen mit folgenden Höchstmassen zulässig:

- a) 5 m höchste Höhe (Gebäude- und Firsthöhe);
- b) max. 500 m³ Baumasse.

Neuformulierung

Für die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen auf dem Springplatzareal und deren planungsrechtlichen und erschliessungsmässigen Rahmenbedingungen gilt der genehmigte private Gestaltungsplan Springplatz Pfannenstiel.

3. Der erläuternde Bericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung RPV wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Im Einwendungsverfahren gemäss § 7 PBG sind keine Einwendungen eingegangen. Damit entfällt das Abfassen eines entsprechenden Berichts.
4. Die Genehmigung des privaten Gestaltungsplans Springplatz Pfannenstiel und die Änderung von Art. 29 Abs. 2 BZO durch die Baudirektion des Kantons Zürich bleiben vorbehalten.
5. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren oder von Auflagen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Bericht des Gemeinderats

Übersicht

Der Kavallerieverein Zürichsee rechtes Ufer hat auf der Grundlage eines privaten Gestaltungsplans die planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Reithalle beim

Springplatz Pfannenstiel erarbeitet. Der private Gestaltungsplan soll einerseits für die Gestuchsteller den Bau einer Reithalle ermöglichen; andererseits muss sichergestellt sein, dass die bauliche und landschaftliche Umgebung sowie das Landschaftsbild als Ganzes durch den Neubau nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Die kantonalen Stellen haben die Zielsetzung und die vorgeschlagenen Festlegungen des privaten Gestaltungsplans als recht- und zweckmässig eingestuft. Während der öffentlichen Auflage gemäss § 7 Abs. 2 PBG sind keine Einwendungen eingegangen.

1. Ausgangslage

Für den im Jahr 1909 gegründeten Kavallerieverein Zürichsee rechtes Ufer war bis zur Abschaffung der Kavallerie die Förderung der militärischen Reiterei im Einzugsgebiet des Pfannenstiels die Hauptaufgabe. Daneben wurden aber auch immer die zivile Reiterei und die sportliche Ausbildung der Mitglieder gefördert. Seit dem Jahr 1944 ist der Kavallerieverein auf dem Vorderen Pfannenstiel beheimatet. Auf dem 19'337 m² grossen Grundstück werden Trainings und Springkonkurrenzen durchgeführt.

Der Kavallerieverein hat nachfolgende Zielsetzungen: Sportliche Ausbildung der Mitglieder in Dressur, Springen, Vielseitigkeit, Reitsport und Fahrspport; Ausbildung der Mitglieder in Pferdehaltung und -pflege; Junioren-Ausbildung mit regelmässigen Trainings und Lagern; Durchführung sportlicher Veranstaltungen. Das Einzugsgebiet liegt zwischen Zollikon und Hombrechlikon.

Die reiterliche Ausbildung erfolgt auf speziell hierfür vorbereiteten Plätzen und in Reithallen. Nachts und im Winterhalbjahr muss in überdeckten Hallen trainiert werden. Die Ausbildung der Kinder und Anfänger darf aus Sicherheitsgründen nur in eingefriedeten Plätzen und in Hallen erfolgen. Dasselbe gilt für das therapeutische Reiten. Es ist für einen Reitverein überlebenswichtig, dass er über eine Reithalle verfügen kann. Bis vor kurzem konnten die Reiter die Halle vom Rütihof, Herrliberg, sowie eine solche in Oetwil am See benutzen; Anfänger trafen sich auch im Bundi, Meilen. Diese Ausweichplätze werden jedoch unter Umständen bald nicht mehr zur Verfügung stehen. Der Kavallerieverein plant daher, eine eigene Reithalle auf dem Springplatz Pfannenstiel zu erstellen.

Vor rund acht Jahren wurden die Grundstücke Springplatz Pfannenstiel und Galoppanlage eingezont (Erholungszone). Damit wurden die planungs- und baurechtlichen Grundlagen für die bestehenden Reitanlagen auf dem Pfannenstiel geschaffen. Erholungszone sind gemäss PBG beschränkte Bauzonen. Daher musste die BZO für diese Zone die notwendigen Bauvorschriften regeln, welche sowohl die zulässige Nutzweise als auch die erlaubten Masse der Bauten umfasst. Demnach sind nur Bauten bis maximal 500 m³ Volumen und maximal 5 m Höhe zulässig, was bereits grösstenteils konsumiert ist und für eine neue Reithalle bei weitem nicht ausreicht. Im Rahmen der Revision der BZO vom 23. März 1997 beantragte der Kavallerieverein damals vergeblich, die Bauvorschriften derart zu lockern, dass der Bau einer Reithalle möglich wäre. Der Gemeinderat empfahl den Stimmberechtigten, diesen Antrag nicht anzunehmen, stellte indessen in Aussicht, ein entsprechendes Anliegen wohlwollend entgegenzunehmen, wenn das Bedürfnis des Kavallerievereins konkreter würde.

2. Zweck

Mit dem privaten Gestaltungsplan Springplatz Pfannenstiel werden die planungs- und baurechtlichen Grundlagen für den Bau einer Reithalle geschaffen. Der Gestaltungsplan legt die Lage und das Erscheinungsbild des geplanten Baukörpers – unter Berücksichtigung des gesetzlich erforderlichen Spielraums nach § 83 Abs. 2 PBG – weitgehend fest. Die neue Reithalle darf die bauliche und landschaftliche Umgebung sowie das Landschaftsbild als Ganzes nicht wesentlich beeinträchtigen.

3. Inhalt

Der Gestaltungsplan setzt sich aus den Plangrundlagen (Situationsplan, Terrainschnitte A/B/C mit Gebäude-Mantellinien) sowie den Bau- und Nutzungsvorschriften zusammen.

Die geplante Reithalle deckt nur die Minimalbedürfnisse des Kavallerievereins ab. Die Reithalle wurde bewusst so geplant, dass das Gebäude vom Herrenweg aus nicht und vom Restaurant Vorderer Pfannenstiel aus nur teilweise (nur die Giebelhöhe von 3 bis 4 m bei einer Gesamthöhe von 8 m) sichtbar ist. Deshalb wird die Reithalle mit den Aussenmassen 25 x 45 m an die nordöstliche Ecke des Grundstücks platziert und etwas im Boden versenkt. Der Rest des Geländes dient weiterhin als Springplatz. Einrichtungen für die Haltung von Pferden sind nicht geplant. Juryraum, Clubraum, Kucheneinrichtungen und Sanitärzelle gehören aber dazu.

Die Eckdaten des möglichen Baus im Einzelnen: Volumen gemäss SIA maximal 7'000 m³; Grundfläche Reithalle total ca. 1'125 m²; Nutzfläche Vereinslokal beheizt ca. 200 m² (Zuschauer- und Richterraum, Küche, Sanitärzelle und Lager, zweistöckig, innerhalb des Volumens der Reithalle); Konstruktion: unterirdisch Beton, oberirdisch Holz; Dachform: Satteldach, eternitbedeckt/dunkel; Fassaden oberirdisch: Holz und Glas.

Aus Rücksicht auf das Landschaftsbild sieht der private Gestaltungsplan vor, dass die Reithalle unter Ausnutzung des bestehenden Gefälles etwas im Boden versenkt wird und zurückhaltend in Erscheinung tritt. Das Terrain des Springplatzes wurde bereits vor mehr als 20 Jahren durch Aufschüttungen verändert. Mit den vorgesehenen Terrainanpassungen wird teilweise der ehemalige Geländeverlauf wieder hergestellt. Es ist beabsichtigt, südlich der Halle relativ steil anzuböschern, um dann im südlichen Teil der Anlage einen Springplatz mit nicht zu starkem Gefälle zu erhalten. Möglicherweise werden in die Anböschung auch noch zwei oder drei Naturhindernisse eingebaut. Die genauen Terrainveränderungen werden Gegenstand einer späteren Baueingabe sein.

Die Zufahrt erfolgt über den Alten Herrenweg. Die Erschliessung mit Energie und Wasser ist im Gestaltungsplanperimeter vorhanden. Das Schmutzwasser wird mittels Pumpe und Druckleitung in die öffentliche Kanalisation im Herrenweg, im Bereich des Restaurants Vorderer Pfannenstiel, geleitet. Für Pferdetransporter oder Personenwagen sind im Gestaltungsplan keine Fahrzeugabstellplätze vorgesehen. Es wird festgehalten, dass zu den Trainings in der Regel geritten und eher selten transportiert wird. In unmittelbarer Nähe des Springplatzes stehen öffentliche Parkplätze zur Verfügung. Es ist indessen möglich, im Bereich der bestehenden Gebäulichkeiten (welche nach einem allfälligen Reithallenbau abgebrochen werden) drei Parkplätze für Zugfahrzeuge und Anhänger zu erstellen. Diese Einheiten sind im Baubewilligungsverfahren zu prüfen. Für die wenigen Grossveranstaltungen (Springkonkurrenzen und/oder Dressurprüfungen) kann der gemeindeeigene Parkplatz beim Restaurant Vorderer Pfannenstiel sowie die südlich des Restaurants gelegene Wiese, welche ebenfalls im Eigentum der Gemeinde steht, zu Parkzwecken benützt werden. Das Gleiche gilt auch für die in zwei bis drei Gehminuten entfernten öffentlichen WC-Anlagen des Restaurants Vorderer Pfannenstiel.

4. Vorprüfung und öffentliche Auflage

Während der öffentlichen Auflage und der Anhörung der nebengeordneten Planungsträgern gemäss § 7 PBG, die vom 4. Februar bis 5. April 2005 stattfanden, sind keine Einwendungen eingegangen. Die Baudirektion des Kantons Zürich hat den beantragten privaten Gestaltungsplan vorgeprüft und als in Ordnung befunden.

5. Finanzielle Belastung der Gemeinde

Mit der Zustimmung zum privaten Gestaltungsplan Springplatz Pfannenstiel entsteht für die politische Gemeinde keine finanzielle Belastung.



6. Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit dem privaten Gestaltungsplan Springplatz Pfannenstiel dem Anliegen der Initianten – unter bestmöglicher Wahrung der massgebenden öffentlichen Interessen – entsprochen werden kann. Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, dem privaten Gestaltungsplan Springplatz Pfannenstiel zuzustimmen.

Die Bau- und Nutzungsvorschriften sowie die Plangrundlagen des privaten Gestaltungsplans Springplatz Pfannenstiel können in der Aktenaufgabe eingesehen oder im Internet (www.meilen.ch, Politik – Gemeindeversammlung) heruntergeladen werden.

2. Abnahme der Abrechnung über die Einführung des geografischen Land-Information-Systems LIS

Der Gemeindeversammlung wird folgender Antrag unterbreitet:

Die Abrechnung über den Bruttokredit von Fr. 785'077.– für die Einführung des geografischen Land-Information-Systems LIS mit Bruttoausgaben von Fr. 736'676.80 wird als richtig abgenommen.

Bericht des Gemeinderats

Übersicht

Den bewilligten Bruttokredit von Fr. 785'077.– stehen gemäss Abrechnung Bruttoausgaben von Fr. 736'676.80 gegenüber, womit Minderkosten von Fr. 48'400.20 ausgewiesen werden.

Der Gemeinderat hat für Vorabklärungen zur Einführung eines geografischen Land-Information-Systems LIS am 22. Januar 1991 einen Projektierungskredit von Fr. 30'000.– bewilligt. An der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 1995 haben die Stimmberechtigten einen Bruttokredit von Fr. 755'077.– als Anteil der politischen Gemeinde für die Einführung des LIS bewilligt.

Für den Kostenvergleich sind folgende Zahlen massgebend:

– Kreditbewilligung vom 22.01.1991	Fr. 30'000.00
– Kreditbewilligung vom 11.12.1995	Fr. 755'077.00
– Total	Fr. 785'077.00
– Kosten gemäss Abrechnung	Fr. 736'676.80
– Minderkosten	Fr. 48'400.20

Die Abweichungen sind zur Hauptsache auf folgende Umstände zurückzuführen:

- Mehrkosten für einen nicht geplanten Ersatz des Servers in der Bauabteilung
- Minderkosten beim Netzverbund infolge Mitbenützung eines Netzkabels in der Bahnhof-/Schulhausstrasse
- Minderkosten bei der Position amtliche Vermessung/Abwasser-/Leitungskataster infolge nicht voll beanspruchter Budgetposition Übrige Kosten

Die Einnahmen aus dem Datenverkauf an Dauernutzer (Werkleitungseigentümer, SBB, Zivilschutz) belaufen sich auf Fr. 206'861.80. Die Nettoausgaben betragen somit Fr. 529'815.–. Der Staats- und Bundesbeitrag von ca. Fr. 80'000.– kann erst nach der Verifikation durch das Amt für Raumplanung und Vermessung geltend gemacht werden.

Die Stimmberechtigten werden eingeladen, die vorliegende Bauabrechnung zu genehmigen.

Meilen, im August 2005

Gemeinderat Meilen

Hans Isler, Gemeindepräsident

Susanne Weber, Gemeindeschreiberin

B. Für die Schulgemeinde

1. Erlass der Personalverordnung der Schulgemeinde Meilen

Der Gemeindeversammlung wird folgender Antrag unterbreitet:

1. Die Personalverordnung der Schulgemeinde Meilen vom 12. September 2005 wird erlassen.
2. Die Schulpflege wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bericht der Schulpflege

Übersicht

Die neue Personalverordnung unterscheidet zwischen Lehrpersonen, für die auf das kantonale Lehrerrecht verwiesen wird und den weiteren Mitarbeitenden, namentlich den Hauswarten und dem Verwaltungspersonal. Für sie sind dieselben Bestimmungen vorgesehen, wie sie bei der politischen Gemeinde Meilen gelten.

Die neue Personalverordnung legt übersichtlich die wichtigsten Bestimmungen für das Personalwesen fest und ermächtigt die Schulpflege, detaillierte Ausführungserlasse zu schaffen. Behörde, Führungskräfte und Personal erhalten damit ein Regelwerk, das Leitlinien setzt, über Rechte und Pflichten informiert sowie konkrete Personalbelange aus dem praktischen Alltag regelt. Die neue Personalverordnung führt zu keinen Mehrkosten.

1. Ausgangslage

Seit dem 10. Mai 1999 ist das Lehrpersonalgesetz und seit dem 1. Juli 1999 das Personalgesetz des Kantons Zürich in Kraft und der Beamtenstatus weggefallen. Da die Schulgemeinde in der gültigen, aus dem Jahr 1991 stammenden Besoldungsverordnung keinen Beamten- respektive Wahlstatus kannte, drängte sich eine Anpassung der Bestimmungen nicht sofort auf. In der Zwischenzeit sind aber verschiedene weitere Erlasse des Kantons, in Ergänzung zu den erwähnten Gesetzen, in Kraft getreten, weshalb eine generelle Überarbeitung bzw. Anpassung jetzt zweckmässig ist. Zudem soll eine Harmonisierung mit der von den Stimmberechtigten am 14. Juni 2004 genehmigten Personalverordnung der politischen Gemeinde Meilen erfolgen.

Gemäss Art. 10 Abs. 1 lit a) der Schulgemeindeordnung beschliesst die Gemeindeversammlung über den Erlass der Besoldungs- respektive Personalverordnung.

2. Die neue Personalverordnung

Das Personal der Schulgemeinde umfasst völlig verschiedene Berufskategorien: Die Lehrpersonen mit kantonaler und kommunaler Anstellung, die Hauswarte sowie das Verwaltungspersonal. Dem wird in der neuen Personalverordnung Rechnung getragen.

Für das Lehrpersonal, für Schulleiterinnen und Schulleiter sowie für weitere Funktionen mit pädagogischer Ausrichtung gelten auch in der neuen Personalverordnung sowohl für ihre kantonale wie auch für eine kommunale Anstellung die kantonalen personalrechtlichen Grundlagen, namentlich das Lehrpersonalgesetz und die entsprechenden Verordnungen.

Für die Hauswarte, das Verwaltungspersonal (die Mitarbeitenden der Schulverwaltung) und das Hilfspersonal wird die Personalverordnung der politischen Gemeinde mit den notwendigen inhaltlichen und redaktionellen Anpassungen übernommen.

Zurzeit sind an der Schule Meilen insgesamt 147 Personen angestellt. Davon sind 66 kantonale Lehrpersonen, von denen knapp 30 % auch kommunale Pensen aufweisen. Zu den 58 kommunalen Lehrpersonen zählen insbesondere die Kindergärtnerinnen (21), deren Anstellung aufgrund des neuen Volksschulgesetzes kantonal werden wird, sowie die Therapeutinnen und Therapeuten. Hinzu kommen 19 Hauswarte und vier Mitarbeitende der Schulverwaltung.

	Anzahl Personen	Vollzeitstellen
Kantonale Anstellung		
Lehrpersonen	66	53,6
Kommunale Anstellung		
Lehrpersonen	58	26,3
Hauswarte	19	12,0
Verwaltung	4	3,6
Total Mitarbeitende	147	95,5

Mit der neuen Personalverordnung wird sowohl den Bedürfnissen der Lehrpersonen, für die alle einheitlich das kantonale Lehrpersonalrecht gilt, wie auch der Harmonisierung zwischen Anstellungen bei der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde Rechnung getragen. Für die Details erlässt die Schulpflege als Exekutive Vollzugsbestimmungen zur Personalverordnung. Die Arbeitsverhältnisse sind gemäss dem kantonalen Personalgesetz als öffentlich-rechtliche Anstellung ausgestaltet. Die wichtigsten Rechte und Pflichten werden festgehalten, insbesondere betreffend Beendigung des Anstellungsverhältnisses. Soweit die Schulgemeinde keine eigenen Regelungen trifft, sind ganz generell, wie auch bei der politischen Gemeinde, das kantonale Personalgesetz und dessen Ausführungserlasse sinngemäss anwendbar. Die neue Personalverordnung verursacht keine Mehrkosten.

Die Schulpflege empfiehlt den Stimmberechtigten die Genehmigung der vorliegenden Personalverordnung.

Personalverordnung im Wortlaut siehe folgende Seiten.

Personalverordnung der Schulgemeinde Meilen

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Allgemeines	11
Angestellte	11
Lehrpersonal und Schulleitungen	11
Behörden und Funktionäre im Nebenamt	11
Geltung des kantonalen Rechts	11
Grundsätze der Personalpolitik	11

II. Anstellungsverhältnis

A	Grundsätzliches	11
	Rechtsnatur	11
	Stellenplan	11
B	Begründung	11
	Begründung	11
	Zuständigkeit	11
C	Dauer	12
	Allgemeines	12
	Probezeit	12
D	Änderung	12
	Versetzung während der Kündigungsfrist	12
	Vorsorgliche Massnahmen	12
E	Beendigung	12
	Beendigungsgründe	12
	Kündigungsfristen	13
	Kündigungsschutz	13
	Kündigung im Zusammenhang mit der Leistung und dem Verhalten	13
	Kündigung zur Unzeit	13
	Auflösung aus wichtigen Gründen	13
	Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen	13
	Beendigung altershalber und infolge Invalidität	13
	Abfindung	14

III. Rechte und Pflichten der Angestellten

A	Lohn und weitere Entschädigungen	14
	Lohn	14
	Generelle und individuelle Lohnanpassungen	14
B	Arbeitszeit	14
	Zuständigkeit	14
C	Ferien und Urlaub, Mutterschaft, Krankheit und Unfall, Militär-, Zivilschutz-, Zivildienst	15
	Zuständigkeit	15
	Vertrauensärztliche Untersuchung	15
D	Weitere Bestimmungen	15
	Schutz der Persönlichkeit	15
	Allgemeine Pflichten	15
	Mitarbeitergespräch	15
	Öffentliche Ämter	15
	Nebenbeschäftigung	15
	Annahme von Geschenken	15
	Verschwiegenheits- und Ausstandspflicht	16
	Niederlassungsfreiheit	16

IV. Rechtsschutz	
Grundsatz	16
Anhörungsrecht	16
Rechtsmittelbelehrung	16
Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen	16
V. Schlussbestimmungen	
Inkraftsetzung, Aufhebung der früheren Verordnung	16
Übergangsbestimmungen	16

Sprachregelung

Die Bestimmungen dieser Personalverordnung gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.



I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Allgemeines	Dieser Personalverordnung unterstehen die Angestellten der Schulgemeinde Meilen, nachfolgend Schulgemeinde genannt.
Art. 2	Angestellte	Angestellte sind Personen, die unbefristet oder befristet, im Dienst der Schulgemeinde stehen, unabhängig davon, ob sie ein volles oder ein teilzeitliches Pensum erfüllen oder ob sie aushilfsweise beschäftigt werden.
Art. 3	Lehrpersonal und Schulleitungen	Für das schulgemeindeeigene Lehrpersonal (kommunales Lehrpersonal sowie kantonales Lehrpersonal für deren kommunalen Pensum) gelten die Bestimmungen des kantonalen Lehrpersonalrechts, für die Schulleitungen die entsprechenden kantonalen Bestimmungen oder der öffentlich-rechtliche Vertrag. Die Exekutive erlässt Vollzugsbestimmungen.
Art. 4	Behörden und Funktionäre im Nebenamt	Die Rechtsbeziehungen zwischen der Schulgemeinde und Mitgliedern von Behörden und Kommissionen richten sich nach separaten Erlassen.
Art. 5	Geltung des kantonalen Rechts	Soweit diese Personalverordnung und die zugehörigen Vollzugsbestimmungen keine Regelung treffen, gelten bei Lücken sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und seiner Ausführungserlasse.
Art. 6	Grundsätze der Personalpolitik	Die Exekutive bestimmt die Personalpolitik und schafft Instrumente zu ihrer Umsetzung, insbesondere solche zur Führung und Förderung des Personals.

II. Anstellungsverhältnis

A Grundsätzliches

Art. 7	Rechtsnatur	Das Anstellungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
Art. 8	Stellenplan	Die Exekutive legt den Stellenplan fest.

B Begründung

Art. 9	Begründung	<p>¹ Das Anstellungsverhältnis wird durch schriftliche Verfügung und deren Annahme begründet.</p> <p>² Es kann in begründeten Fällen (insbesondere Teilzeit-, Aushilfs- und Lehrverhältnisse oder besondere Funktionen) mit öffentlich-rechtlichem Vertrag begründet werden. Dieser kann hinsichtlich des Lohns, der Arbeitszeit, der Ferien sowie der Beendigung des Anstellungsverhältnisses von dieser Personalverordnung abweichen.</p>
Art. 10	Zuständigkeit	<p>¹ Die Anstellung des Personals erfolgt durch die Exekutive.</p> <p>² Die Exekutive legt im Geschäftsreglement die zuständigen Instanzen für Personalentscheide fest. Sie werden nachfolgend Anstellungsinstante oder delegierte Instanz genannt.</p>

C Dauer

- Art. 11 Allgemeines
- ¹ Das Anstellungsverhältnis wird in der Regel unbefristet, mit der Möglichkeit der Kündigung, begründet.
² Befristete Anstellungsverhältnisse sind grundsätzlich für längstens zwei Jahre zulässig und gelten nach deren Ablauf als unbefristet. Wird das befristete Arbeitsverhältnis in begründeten Fällen weiter verlängert, hat es die Wirkungen eines unbefristeten Anstellungsverhältnisses. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen über die Anstellungsdauer und die Kündigungsfristen für Anstellungsverhältnisse mit Ausbildungscharakter oder für Anstellungen mit aus anderen Gründen zeitlich begrenzten Aufgaben.
³ Alle dieser Personalverordnung unterstehenden Anstellungsverhältnisse werden, ungeachtet des Beschäftigungsgrads, für die Berechnung der Dienstjahre berücksichtigt.
- Art. 12 Probezeit
- ¹ Die ersten drei Monate des Anstellungsverhältnisses gelten in der Regel als Probezeit.
² Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist beidseitig sieben Kalendertage.
³ Bei einer Unterbrechung der Probezeit infolge Krankheit, Unfall usw. wird die Probezeit den Ausfalltagen entsprechend verlängert.

D Änderung

- Art. 13 Versetzung während der Kündigungsfrist
- Die Anstellungsinstanz kann Angestellte, wenn es der Dienst oder der wirtschaftliche Personaleinsatz erfordern, unter Beibehaltung des bisherigen Lohns für die Dauer der Kündigungsfrist sowie im Rahmen der Zumutbarkeit versetzen.
- Art. 14 Vorsorgliche Massnahmen
- ¹ Angestellte können von der Anstellungsinstanz jederzeit vorsorglich im Dienst eingestellt werden, wenn
- genügend Hinweise auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen,
 - wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet wurde,
 - zwingende öffentliche Interessen oder eine Administrativuntersuchung dies erfordern.
- ² Die Anstellungsinstanz entscheidet über Weiterausrichtung, Kürzung oder Entzug des Lohns.

E Beendigung

- Art. 15 Beendigungsgründe
- Das Arbeitsverhältnis endet durch
- Kündigung,
 - Ablauf einer befristeten Anstellung,
 - Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen,
 - Auflösung aus wichtigen Gründen,
 - Altersrücktritt, Entlassung altershalber,
 - vorzeitiger Altersrücktritt,
 - Entlassung invaliditätshalber,
 - Tod,
 - Vereinbarung über die Beendigung des Anstellungsverhältnisses.



Art. 16	Kündigungsfristen	<p>¹ Die Fristen für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit betragen</p> <p>a) im ersten Dienstjahr einen Monat, b) im zweiten Dienstjahr zwei Monate, d) ab dem dritten Dienstjahr drei Monate.</p> <p>² Vorbehalten bleibt im Einzelfall die Abkürzung oder Verlängerung der Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen.</p> <p>³ Das Anstellungsverhältnis kann jeweils auf das Ende eines Kalendermonats beendet werden. Die Anstellungsinstanz bezeichnet die Anstellungsverhältnisse, für welche abweichende Endtermine gelten sollen.</p>
Art. 17	Kündigungsschutz	<p>¹ Die Kündigung wird durch die Anstellungsinstanz schriftlich mitgeteilt. Innerhalb einer Frist von 30 Tagen kann der Angestellte eine Begründung verlangen, andernfalls wird das Recht auf Anfechtung verwirkt. In der Kündigungsverfügung ist auf den Begründungsanspruch und die Verwirkungsfolgen hinzuweisen.</p> <p>² Die Kündigung durch die Anstellungsinstanz darf nicht missbräuchlich gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechts sein und setzt einen sachlich zureichenden Grund voraus.</p> <p>³ Erweist sich die Kündigung als missbräuchlich oder sachlich nicht gerechtfertigt und wird der Angestellte nicht wieder eingestellt, so bemisst sich die Entschädigung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über die missbräuchliche Kündigung.</p> <p>⁴ Eine bei ungerechtfertigter Kündigung durch die Aufsichtsbehörde angeordnete Wiedereinstellung wird ausgeschlossen.</p>
Art. 18	Kündigung im Zusammenhang mit der Leistung und dem Verhalten	<p>¹ Bevor die Anstellungsinstanz eine Kündigung aufgrund mangelnder Leistung oder unbefriedigendem Verhalten ausspricht, räumt sie dem Angestellten eine angemessene Bewährungsfrist von längstens sechs Monaten ein.</p> <p>² Vorwürfe, die zu einer Kündigung Anlass geben, müssen durch eine Mitarbeiterbeurteilung, eine schriftliche Abmahnung oder ein schriftlich protokolliertes Mitarbeitergespräch belegt werden.</p>
Art. 19	Kündigung zur Unzeit	Tatbestand und Rechtsfolgen der Kündigung zur Unzeit richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.
Art. 20	Auflösung aus wichtigen Gründen	<p>¹ Das Arbeitsverhältnis kann aus wichtigen Gründen beidseitig und ohne Einhaltung von Fristen jederzeit aufgelöst werden. Die Auflösung erfolgt schriftlich und mit Begründung.</p> <p>² Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zumutbar ist.</p> <p>³ Tatbestand und Rechtsfolgen der fristlosen Auflösung richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.</p>
Art. 21	Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen	Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen abweichend von den Bestimmungen dieser Personalverordnung beendet werden.
Art. 22	Beendigung altershalber und infolge Invalidität	<p>¹ Angestellte scheidern spätestens auf das Ende des Monats, in welchem sie das ordentliche AHV-Rentenalter erreichen, ohne Kündigung aus dem Dienst aus. Über Ausnahmen entscheidet die Anstellungsinstanz.</p> <p>² Die Leistungen bei Altersrücktritt, Entlassung altershalber oder infolge Invalidität richten sich nach den Bestimmungen der Versicherungskasse für das Staatspersonal (Beamtenversicherungskasse) des Kantons Zürich.</p>

Art. 23 Abfindung

¹ Angestellten, deren Anstellungsverhältnis auf Veranlassung der Anstellungsinstanz und ohne ihr Verschulden aufgelöst wird, kann in Härtefällen eine Abfindung ausbezahlt werden.

² Die Abfindung wird von der delegierten Instanz nach den Umständen des Einzelfalls festgelegt und kann höchstens sechs Monatslöhne betragen. Angemessen mitberücksichtigt werden insbesondere die persönlichen Verhältnisse, die Dienstzeit, der Kündigungsgrund sowie der neue Lohn, falls der Angestellte weiterbeschäftigt wird.

³ Kein Anspruch auf Abfindung besteht bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses wegen

- a) Kündigung durch den Angestellten,
- b) Ablauf einer befristeten Anstellung,
- c) Auflösung aus wichtigen Gründen,
- d) Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters oder Invaliditätshalber,
- e) vorzeitigem Altersrücktritt,
- f) Tod des Angestellten.

III. Rechte und Pflichten der Angestellten

A Lohn und weitere Entschädigungen

Art. 24 Lohn

¹ Der Lohn bildet das Entgelt für die gesamte Tätigkeit der Angestellten, sofern nicht besondere ergänzende Vergütungen ausdrücklich vorgesehen sind.

² Provisionen und Entschädigungen Dritter im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit sind der Schulgemeinde abzuliefern.

³ Der Lohnrahmen umfasst die Lohnklassen des Kantons Zürich mit den entsprechenden Beträgen. Die Funktionen werden entsprechend ihren Anforderungen innerhalb dieses Lohnrahmens eingereiht. Die Exekutive erlässt den Einreihungsplan und passt diesen nach Bedarf an.

⁴ Es gelten jeweils die beiden nächsthöheren Lohnklassen des Einreihungsplans als erste und zweite Leistungsklasse.

⁵ Alles Weitere regelt die Exekutive in den Vollzugsbestimmungen.

Art. 25 Generelle und individuelle Lohnanpassungen

Die Exekutive regelt die generellen Teuerungszulagen, Reallohnerhöhungen oder Lohnreduktionen sowie die Zuständigkeiten für individuelle Lohnerhöhungen und Rückstufungen. Insbesondere kann sie vom Kanton abweichende Bestimmungen erlassen.

B Arbeitszeit

Art. 26 Zuständigkeit

¹ Die Exekutive regelt die Arbeitszeit, deren Einteilung und die arbeitsfreien Tage.

² Die Exekutive regelt den Anspruch auf den Ausgleich oder die Vergütung von Überzeit-, Nacht-, Sonntags- und Pikettdienst.

C Ferien und Urlaub, Mutterschaft, Krankheit und Unfall, Militär-, Zivilschutz-, Zivildienst

- Art. 27 Zuständigkeit
- Die Exekutive regelt
- den Ferienanspruch,
 - den Anspruch der weiblichen Angestellten auf bezahlten Mutterschaftsurlaub,
 - den Anspruch auf Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall, Militär-, Zivilschutz- und Zivildienst und anderen Diensten,
 - die Gewährung von bezahltem und unbezahltem Urlaub, insbesondere im Zusammenhang mit familiären Verpflichtungen, Elternschaft und Weiterbildung.
- Art. 28 Vertrauensärztliche Untersuchung
- Die Angestellten können verpflichtet werden, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

D Weitere Bestimmungen

- Art. 29 Schutz der Persönlichkeit
- ¹ Die Schulgemeinde achtet die Persönlichkeit der Angestellten und schützt sie. Sie nimmt auf deren Gesundheit und die Sicherheit am Arbeitsplatz gebührend Rücksicht.
- ² Sie trifft die erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit sowie der persönlichen Integrität der Angestellten.
- Art. 30 Allgemeine Pflichten
- Die Angestellten haben sich rechtmässig zu verhalten, die ihnen übertragenen Aufgaben persönlich, sorgfältig, gewissenhaft und wirtschaftlich auszuführen und die Interessen der Schulgemeinde zu wahren.
- Art. 31 Mitarbeitergespräch
- Die Vorgesetzten führen periodisch, mindestens jährlich, mit jedem Angestellten ein Mitarbeitergespräch durch. Dabei wird die Leistung sowie das Verhalten nach innen und aussen beurteilt. Die Exekutive regelt die Einzelheiten.
- Art. 32 Öffentliche Ämter
- ¹ Angestellte, die ein öffentliches Amt bekleiden wollen, melden dies rechtzeitig der Anstellungsinstanz. Eine Bewilligung ist erforderlich, sofern dafür Arbeitszeit beansprucht wird.
- ² Die Bewilligung kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit und zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden.
- Art. 33 Nebenbeschäftigung
- ¹ Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist nur zulässig, wenn sie die dienstliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt und mit der dienstlichen Stellung vereinbar ist. Über bestehende oder beabsichtigte Nebenbeschäftigungen ist die Anstellungsinstanz im Voraus zu informieren.
- ² Eine Bewilligung der Anstellungsinstanz ist erforderlich, sofern dafür Arbeitszeit beansprucht wird. Die Bewilligung kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit und zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden.
- ³ Im Falle von Verbandsaktivitäten, welche die Aufgabenerfüllung der Verwaltung fördern oder unterstützen, kann die delegierte Instanz besondere Richtlinien erlassen.
- Art. 34 Annahme von Geschenken
- ¹ Angestellte dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere annehmen oder sich versprechen lassen.
- ² Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert.

Art. 35	Verschwiegenheits- und Ausstandspflicht	<p>¹ Die Angestellten sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.</p> <p>² Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses bestehen.</p> <p>³ Die Ausstandspflicht richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.</p>
Art. 36	Niederlassungsfreiheit	<p>¹ Die Niederlassungsfreiheit der Angestellten ist gewährleistet.</p> <p>² Wenn es zur Dienstausbübung zwingend erforderlich ist, kann die Anstellungsinstanz die Angestellten zur Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Gebiet verpflichten oder ihnen eine Dienstwohnung zuweisen.</p>

IV. Rechtsschutz

Art. 37	Grundsatz	Der Rechtsschutz der Angestellten richtet sich nach übergeordnetem Recht.
Art. 38	Anhörungsrecht	<p>¹ Die Angestellten sind vor Erlass einer sie belastenden Massnahme anzuhören.</p> <p>² Von der vorgängigen Anhörung kann abgesehen werden, wenn ein sofortiger Entscheid im öffentlichen Interesse notwendig ist. Die Anhörung ist unverzüglich nachzuholen.</p>
Art. 39	Rechtsmittelbelehrung	Personalrechtliche Anordnungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
Art. 40	Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen	<p>¹ Die Schulgemeinde schützt ihre Angestellten vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen.</p> <p>² Die Exekutive regelt die volle oder teilweise Übernahme der Kosten für den Rechtsschutz der Angestellten, wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes auf dem Rechtsweg belangt werden oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtswegs als notwendig erweist.</p>

V. Schlussbestimmungen

Art. 41	Inkraftsetzung, Aufhebung der früheren Verordnung	<p>¹ Die Exekutive bestimmt das Datum des Inkrafttretens.</p> <p>² Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Bestimmungen der Verordnung über die Anstellung und Besoldung des Schulgemeindepersonals vom 16. Dezember 1991, einschliesslich bisherige Ausführungserlasse, aufgehoben.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> – spezielle, vertraglich vereinbarte Kündigungsfristen, – zwingende, unabänderliche Vorschriften des Kantons oder des Bundes.
Art. 42	Übergangsbestimmungen	<p>¹ Für alle beim Inkrafttreten dieser Personalverordnung bereits bestehenden Anstellungsverhältnisse gelten ab diesem Zeitpunkt die neuen Bestimmungen der Personalverordnung, Ausführungserlasse eingeschlossen. Diese gehen früheren Bestimmungen in jedem Fall vor.</p> <p>² Für Anstellungsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieser Personalverordnung bereits gekündigt, aber noch nicht beendet sind, gilt bisheriges Recht.</p>



2. Verkauf von Bauland an der Lütisämetstrasse an die Feldmann AG, Bilten, zur Refinanzierung des Bauprojekts der Primarschule Obermeilen

Der Gemeindeversammlung wird folgender Antrag unterbreitet:

Der zwischen der Schulgemeinde Meilen als Verkäuferin und der Feldmann AG, Bauunternehmung mit Sitz in Bilten GL, als Käuferin am 6. Juli 2005 öffentlich beurkundete Kaufvertrag über die Grundstücke Kat. Nrn. 10670 und 10671, Lütisämetstrasse, mit 5'160 m² Acker- und Wiesland, zum Preis von Fr. 10'216'800.–, wird genehmigt.

Bericht der Schulpflege

Übersicht

Die Schulpflege hat entschieden, für die Refinanzierung des Bauprojekts Neubau und Sanierung Primarschule Obermeilen eine Landreserve zu veräussern. Zu diesem Zweck sollen die beiden nebeneinander liegenden Grundstücke mit insgesamt 5'160 m² an der Lütisämetstrasse verkauft werden.

1. Vorgeschichte

Die Stimmberechtigten genehmigten an der Urnenabstimmung vom 8. Februar 2004 das Projekt und den Baukredit für die Neubauten und die Sanierung der Primarschule Obermeilen. Sowohl in der damaligen Weisung wie auch im Voranschlag 2005 (Finanzplanung) hat die Schulpflege darauf hingewiesen, dass sie beabsichtigt, zur Refinanzierung dieses Bauprojekts Landreserven der Schulgemeinde zu verkaufen.

Im Detail hat die Schulpflege in der Fragestunde vor der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2005 über die Strategie und die Etappierung der Verkäufe orientiert. Im Interesse der Öffentlichkeit sind die Ressourcen möglichst optimal einzusetzen.

2. Abwicklung des Geschäfts

Die Ausschreibung im Meilener Anzeiger, in der Zürichsee-Zeitung und in der Neuen Zürcher Zeitung unter dem Namen der Schule Meilen erfolgte Ende April 2005. Von den zahlreichen Interessenten reichten 26 ein Angebot ein. In einer offenen Abwicklung des Geschäfts kamen in der Schlussrunde Mitte Juni die vier Meistbietenden bei einer Vergabe-Sitzung am runden Tisch zusammen. Die Verkaufsrunde endete mit dem Höchstangebot von Fr. 1'980.–/m² der Feldmann AG, Bilten. Dies ergibt einen Verkaufspreis von insgesamt Fr. 10'216'800.–. Der Kaufvertrag mit der Feldmann AG, Bilten, wurde am 6. Juli 2006 notariell beurkundet. Er fällt entschädigungslos dahin, wenn er durch die zuständigen Instanzen der Schulgemeinde nicht genehmigt wird.

Alternativen zum Verkauf an den Meistbietenden wären in der praktischen Umsetzung kompliziert und

mit diversen Schwierigkeiten verbunden gewesen. Sie hätten Zeit und Steuergelder gekostet, tendenziell weniger Erlös eingebracht und keine Gewähr für eine Lösung mit breiter Akzeptanz in der Öffentlichkeit geboten. In Meilen besteht zudem eine gültige, vom Souverän genehmigte Bau- und Zonenordnung mit geeigneten und griffigen Instrumenten, um ein qualitativ befriedigendes, sowohl bezüglich Nutzungsart als auch Nutzungsintensität passendes Projekt zu genehmigen.

3. Kaufvertrag

Der Kaufvertrag sieht folgende Vereinbarungen vor:

- a) Der Kaufpreis beträgt Fr. 10'216'800.–.
- b) Anlässlich der öffentlichen Beurkundung ist eine Anzahlung von Fr. 1'021'680.– erfolgt. Der Restkaufpreis wird bei der grundbuchlichen Eigentumsübertragung zur Zahlung fällig.
- c) Die Eigentumsübertragung hat innert 60 Tagen nach Vorliegen der rechtskräftigen Genehmigung durch die Schulgemeindeversammlung vom 12. September 2005, frühestens jedoch am 9. Januar 2006, stattzufinden.
- d) Für den Fall der Nichterfüllung dieses Vertrags vereinbaren die Parteien eine alternative Konventionalstrafe im Sinne von Art. 160 Abs. 1 OR in Höhe von Fr. 1'021'680.–, was 10 % des Kaufpreises entspricht.
- e) Der Besitzantritt erfolgt mit der grundbuchlichen Eigentumsübertragung.
- f) Über die mit dem Vertragsobjekt allenfalls verbundenen laufenden Abgaben rechnen die Vertragsparteien separat ab.
- g) Jede Gewährspflicht der Verkäuferin für Rechts- und Sachmängel jeder Art am Kaufobjekt im Sinne des OR wird aufgehoben.
- h) Die Gebühren und Auslagen des Notariats und Grundbuchamts werden von den Vertragsparteien je zur Hälfte bezahlt.
- i) Die Verkäuferin hat die Grundstückgewinnsteuer der Gemeinde Meilen zu bezahlen. Die Käuferin verzichtet jedoch auf die Sicherstellung dieser Grundsteuern durch die Verkäuferin.
- j) Die Käuferin ist berechtigt, bereits nach Beurkundung des Vertrags die Vertragsliegenschaft zwecks Planungsarbeiten im Zusammenhang mit der Überbauung dieser Liegenschaft zu betreten und nach erfolgter Genehmigung des Vertrags durch die Schulgemeindeversammlung der zuständigen örtlichen Baubehörde das Baugesuch ihres Projekts einzureichen.
- k) Sollte dieser beurkundete Kaufvertrag durch die zuständigen Instanzen der Schulgemeinde Meilen nicht genehmigt werden, so fällt er entschädigungslos dahin. In diesem Fall hätte die Verkäuferin die erhaltene Anzahlung ohne Zins sofort an die Käuferin zurückzuzahlen.

4. Verwendung Nettoerlös

Der Nettoerlös aus diesem Landverkauf wird zur Reduktion der Kontokorrentschuld bei der politischen Gemeinde, mithin zum Abbau des Fremdkapitals, eingesetzt. Im Sinne ihrer grundsätzlichen Strategie beabsichtigt die Schulpflege, Landverkäufe nur zur Finanzierung von Landerwerben oder von Bauvorhaben vorzunehmen. Der sachliche Zusammenhang des vorliegenden Geschäfts besteht ausschliesslich in der Finanzierung des Projekts für die Neubauten und die Sanierung der Primarschule Obermeilen.

5. Grundbesitz der Schulgemeinde

Vom Grundbesitz der Schulgemeinde bilden die zu veräussernden Grundstücke nur einen kleinen Teil. Das Finanzvermögen der Schulgemeinde besteht nach diesem Verkauf aus folgenden Grundstücken respektive

Liegenschaften:

Nicht überbaute Parzellen der Schulgemeinde Meilen

– Kat. Nr. 1776	Lütisämet, Wiese	1'506 m ²
– Kat. Nr. 1912	Rosssbrunnen, Wiese	115 m ²
– Kat. Nr. 6159*	Lütisämet, Acker und Wiese (insgesamt 1'908 m ²)	954 m ²
(*Land gehört je hälftig der Schule und dem Verkehrsverein Meilen)		
– Kat. Nr. 6191	Rosssbrunnen, Acker und Wiese	1'027 m ²
– Kat. Nr. 7384	Rosssbrunnen, Acker und Wiese	2'440 m ²
– Kat. Nr. 8529	Schilt, Ländisch, Acker und Wiese	495 m ²
– Kat. Nr. 10018	Weid, Lütisämet, Wiese	4'721 m ²
– Kat. Nr. 10019	Weid, Acker und Wiese	<u>13'447 m²</u>
– Kat. Nr. 10566	Schilt, Ländisch, Acker und Wiese	<u>9'882 m²</u>
Total		34'587 m ²

Liegenschaft der Schulgemeinde Meilen

– Kat. Nr. 11441	Wohnhaus Allmend mit Garage	1'644 m ²
------------------	-----------------------------	----------------------

6. Ausblick

Im mittelfristigen, aktuellen Finanzplan sind zur Refinanzierung von Bauvorhaben – im speziellen für die Finanzierung des Bauprojekts Obermeilen – der Verkauf des Wohnhauses Allmend und/oder der beiden Parzellen Rosssbrunnen in den Jahren 2007 bzw. 2008 enthalten. Die Stimmberechtigten werden Gelegenheit erhalten, über entsprechende Anträge der Schulpflege individuell zu entscheiden.

trags überzeugt. Die ausgehandelten Bedingungen sind fair und vertretbar. Die Stimmberechtigten werden eingeladen, dem Kaufvertrag zuzustimmen.

Meilen, im August 2005

Schulpflege Meilen

Werner Bosshard, Präsident

Die Schulpflege ist von der Zweckmässigkeit dieses An-

Ernst Joh. Krapf, Sekretär



C. Für die Bürgergemeinde

1. Einbürgerungsgesuch von Santiago Fernando Segura und Ana Maria Segura geb. Taboada sowie ihrer minderjährigen Tochter, alle spanische Staatsangehörige

Der Bürger-Gemeindeversammlung wird folgender Antrag unterbreitet:

Santiago Fernando Segura, geb. 1961 in Spanien, seine Ehefrau **Ana Maria Segura geb. Taboada**, geb. 1961 in Spanien, sowie ihre minderjährige Tochter **Diana Segura Taboada**, geb. 1989 in Männedorf ZH, alle spanische Staatsangehörige, wohnhaft Auf der Grueb 59, werden unter der Bedingung der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung ins Bürgerrecht der Gemeinde Meilen aufgenommen.

Santiago Fernando Segura besuchte in Spanien die Primar- und Sekundarschule. Er kam im Jahr 1981 erstmals in die Schweiz bzw. nach Meilen und arbeitete während zwei Saisons als Maler bei seinem Bruder. Seit März 1984 lebt Santiago Fernando Segura ununterbrochen hier. Seit dem Jahr 1998 ist er Inhaber des Spritzwerk-Malergeschäfts Spina + Segura in Rüti. Zuvor war er beim Malergeschäft Markus Zauchner, Uetikon am

See, und bei der Firma Schlagenhauf, Meilen, angestellt. Ana Maria Segura geb. Taboada erfüllte ihre Schulpflicht ebenfalls in Spanien. Im Jahr 1980 kam sie als Saisonnière in die Schweiz und arbeitete bis im Jahr 1993 bei der Midor AG, Meilen; in den Jahren 1993 bis 2000 war sie bei der Metzgerei Cortali, Meilen, angestellt. Zurzeit arbeitet sie als Raumpflegerin für verschiedene Familien. Das Ehepaar ist seit dem Jahr 1984 verheiratet. Ihre beiden Kinder kamen in Männedorf zur Welt. Miguel ist volljährig und er erfüllt die Voraussetzungen, dass ihm die bürgerliche Abteilung des Gemeinderats das Gemeindebürgerrecht erteilen kann. Diana besuchte in Obermeilen die Primarschule; seit dem Jahr 2002 geht sie ins Realgymnasium Rämibühl, Zürich. Santiago Fernando Segura ist leidenschaftlicher Fussballer und spielt beim FC Meilen mit. Die Familie fährt einmal im Jahr nach Spanien in die Ferien.

Ein Ausschuss der bürgerlichen Abteilung des Gemeinderats hat die Integration der Bürgerrechtsbewerber sorgfältig geprüft und bejaht.

2. Einbürgerungsgesuch von Fadil Abazi sowie seinem minderjährigen Sohn, beide mazedonische Staatsangehörige

Der Bürger-Gemeindeversammlung wird folgender Antrag unterbreitet:

Fadil Abazi, geb. 1964 in Mazedonien, verwitwet, und sein minderjähriger Sohn **Suad**, geb. 1990 in Mazedonien, beide mazedonische Staatsangehörige, wohnhaft an der Schulhausstrasse 22, werden unter der Bedingung der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung ins Bürgerrecht der Gemeinde Meilen aufgenommen.

Fadil Abazi absolvierte die Volksschule in Mazedonien und bildete sich anschliessend als Damen- und Herrenschneider aus. Im Jahr 1990 kam er erstmals als Saisonnier in die Schweiz und arbeitete während sechs Sai-

sons bei der Spenglerei Lobnik Inh. M. Hersperger, Küssnacht. Seit knapp 10 Jahren lebt Fadil Abazi ununterbrochen in Meilen und arbeitet immer noch für die gleiche Spenglerei. Fadil Abazis Tochter Indira ist bereits Schweizer Bürgerin und hat diesen Sommer eine kaufmännische Lehre begonnen. Sein Sohn Suad kam im August 1996 als Sechsjähriger in die Schweiz und besuchte in Meilen die Primarschule. Zurzeit absolviert er die Sekundarschule im Schulhaus Allmend. Die Familie macht ab und zu Ferien in Mazedonien; oft besuchen sie auch Verwandte in Frankreich und Deutschland.

Ein Ausschuss der bürgerlichen Abteilung des Gemeinderats hat die Integration der Bürgerrechtsbewerber sorgfältig geprüft und bejaht.

3. Einbürgerungsgesuch von Avni Bozhdaraj und Gjyla Bozhdaraj geb. Lokaj sowie ihrer minderjährigen Tochter, alle serbisch-montenegrinische Staatsangehörige

Der Bürger-Gemeindeversammlung wird folgender Antrag unterbreitet:

Avni Bozhdaraj, geb. 1971 in Serbien und Montenegro, seine Ehefrau **Gjyla Bozhdaraj geb. Lokaj**, geb.

1979 in Serbien und Montenegro, sowie ihre minderjährige Tochter **Artina**, geb. 2002 in Männedorf ZH, alle serbisch-montenegrinische Staatsangehörige, wohnhaft an der Seestrasse 861, werden unter der Bedingung der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der

eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung ins Bürgerrecht der Gemeinde Meilen aufgenommen.

Avni Bozhdaraj kam im Jahr 1991 als Asylsuchender in die Schweiz. Seine erste Arbeitsstelle hatte er beim Blumengeschäft Klaus in Meilen; seit dem Jahr 1996 arbeitet er ununterbrochen bei der Firma Schlagenhaut, Meilen, als Aussenisolateur. Gjyla Bozhdaraj geb. Lokaj kam im Jahr 1996 in die Schweiz und arbeitete während eines Jahres als Küchenhilfe im Restaurant Casa Gabri-

ella, Meilen. Seit ihre Tochter Artina auf der Welt ist, widmet sie sich der Familie und dem Haushalt. Avni Bozhdaraj war schon seit 13 Jahren nicht mehr in seinem Heimatland. Gjyla Bozhdaraj besucht regelmässig ihre Familie im Kosovo.

Ein Ausschuss der bürgerlichen Abteilung des Gemeinderats hat die Integration der Bürgerrechtsbewerber sorgfältig geprüft und bejaht.

4. Einbürgerungsgesuch von Miroslav Gajic und Marica Gajic geb. Mitrovic sowie ihren beiden minderjährigen Töchtern, alle serbisch-montenegrinische Staatsangehörige

Der Bürger-Gemeindeversammlung wird folgender Antrag unterbreitet:

Miroslav Gajic, geb. 1960 in Bosnien und Herzegowina, seine Ehefrau **Marica Gajic geb. Mitrovic**, geb. 1962 in Bosnien und Herzegowina, sowie ihre beiden minderjährigen Töchter **Maja**, geb. 1998 in Zürich und **Irena**, geb. 1998 in Zürich, alle serbisch-montenegrinische Staatsangehörige, wohnhaft an der General Wille-Strasse 229, werden unter der Bedingung der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung ins Bürgerrecht der Gemeinde Meilen aufgenommen.

Miroslav Gajic besuchte die Volksschule in Bosnien, absolvierte anschliessend das Gymnasium und diplomierte im Jahr 1985 als Landschaftsingenieur an der Universität in Novi Sad (Serbien und Montenegro). Im Jahr

1990 kam er zum ersten Mal als Saisonier in die Schweiz und arbeitete während sieben Jahren als Zimmermann; anschliessend acht Jahre als Schreiner und heute ist er als Hauswart bei der LMG Produktion AG, Winterthur, angestellt. Seine Ehefrau Marica Gajic geb. Mitrovic ist seit dem Jahr 1995 in der Schweiz. Sie absolvierte die Grundschulen und machte anschliessend eine Lehre als Druckerin in Bosnien. Als sie in die Schweiz kam, arbeitete sie in diversen Altersheimen. Seit einem Jahr hat sie eine 10-% Stelle beim Verein FEE als Putzfrau. Das Ehepaar besuchte einige Deutschkurse. Die Zwillingstöchter kamen in Zürich zur Welt. Beide besuchen den Kindergarten in Feldmeilen. Die Familie hält sich nur noch ferienhalber im Herkunftsland auf.

Ein Ausschuss der bürgerlichen Abteilung des Gemeinderats hat die Integration der Bürgerrechtsbewerber sorgfältig geprüft und bejaht.

5. Einbürgerungsgesuch von Naser Qazimi sowie seinen drei minderjährigen Kindern, alle serbisch-montenegrinische Staatsangehörige

Der Bürger-Gemeindeversammlung wird folgender Antrag unterbreitet:

Naser Qazimi, geb. 1961 im Kosovo, verheiratet, sowie seine drei minderjährigen Kinder **Sevgyl**, geb. 1999 in Zürich, **Adnan**, geb. 2003 in Zürich und **Amir**, geb. 2005 in Zürich, alle serbisch-montenegrinische Staatsangehörige, wohnhaft an der Seestrasse 653, werden unter der Bedingung der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung ins Bürgerrecht der Gemeinde Meilen aufgenommen.

Naser Qazimi besuchte die Volksschule im Kosovo; nach der Schule absolvierte er eine Automechanikerlehre. Vor 21 Jahren kam er zum ersten Mal als Saisonier in die Schweiz bzw. nach Meilen und arbeitete während fünf Saisons bei der Gärtnerei Klaus und anschliessend während zwei Saisons bei der Storni Hoch- und Tiefbau AG in Meilen. Seit dem Jahr 1994 lebt Naser Qazimi ununterbrochen in Meilen. Nachdem er weitere zwei Jah-

re bei der Storni Hoch- und Tiefbau AG, Meilen, arbeitete, wechselte er im Jahr 1997 zur Midor AG, Meilen, wo er bis heute als Betriebsmitarbeiter tätig ist. Seine Ehefrau Nergjivane Qazimi geb. Adiller kam im Jahr 1994 in die Schweiz; sie verzichtet jedoch mangels genügender Deutschkenntnisse auf ein Einbürgerungsgesuch. Alle drei Kinder kamen in Zürich zur Welt. Das Älteste besucht in Meilen den Kindergarten. Die Familie hält sich nur noch ferienhalber im Herkunftsland auf.

Ein Ausschuss der bürgerlichen Abteilung des Gemeinderats hat die Integration der Bürgerrechtsbewerber sorgfältig geprüft und bejaht.

Meilen, im August 2005

Bürgerliche Abteilung des Gemeinderats

Hans Isler, Gemeindepräsident

Susanne Weber, Gemeindeschreiberin

